



HVBG

HVBG-Info 26/1999 vom 20.08.1999, S. 2425 - 2430, DOK 124:200/001/017-BSG

**NVA-Soldat (Unfall während des freiwilligen Wehrdienstes in der DDR) erhält keine UV-Leistungen - BSG-Urteil vom 04.05.1999
- B 2 U 19/98 R**

NVA-Soldat (Unfall während des freiwilligen Wehrdienstes in der DDR) erhält keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung;

hier: BSG-Urteil vom 04.05.1999 - B 2 U 19/98 R - (Bestätigung des Urteils des LSG Rheinland-Pfalz vom 18.03.1998
- L 7 U 148/96 - = HVBG-INFO 1998, 2508-2515)

Das BSG hat mit Urteil vom 04.05.1999 - B 2 U 19/98 R - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Ein Soldat auf Zeit der Nationalen Volksarmee, der in Ausübung seines Dienstes einen Unfall erlitten hat und vor dem 19.05.1990 in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt ist, hat für die Zeit vor dem 01.01.1997 keinen Entschädigungsanspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung für diesen Dienstunfall.

Orientierungssatz:

1. Das Sonderversorgungssystem der NVA ist nicht als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung iS von § 6 FRG anzusehen.
2. Ein Beigeladener kann nicht nach § 75 Abs 5 SGG verurteilt werden, wenn er bereits einen - den Streitgegenstand betreffenden - bindend gewordenen ablehnenden Bescheid erteilt hat. § 75 Abs 5 SGG ist nicht als eine andere Bestimmung des Gesetzes iS von § 77 SGG anzusehen, mit der die Schranke der Bindungswirkung durchbrochen werden kann. Dies gilt selbst für die Fälle, in denen der Kläger einen Anspruch auf Rücknahme des früheren Bescheides nach § 44 Abs 1 SGB X geltend machen kann, da diese Vorschrift das Verwaltungsverfahren betrifft und das Recht der Behörde zur Rücknahme eines bindend gewordenen Verwaltungsaktes und die Pflicht zu einer evtl Neufeststellung geregelt. Dagegen kann sie prozessuale Befugnisse des Gerichts nicht erweitern. Dem stehen zudem der Ausnahmecharakter des § 75 Abs 5 SGG und die abschließenden besonderen Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens bei widersprechenden Entscheidungen (§§ 180, 181 SGG entgegen).